

STADT KITZINGEN

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Hotelschiffsanlegestelle
der Stadt Kitzingen
vom 09.03.2011**

Inkrafttreten: 13.03.2011

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle / Hotelschiffsanlegestelle der Stadt Kitzingen vom 08.07.2015

Inkrafttreten: 01.08.2015

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Hotelschiffsanlegestelle der Stadt Kitzingen werden unter Bezugnahme auf die Benutzungssatzung für die Hotelschiffsanlegestelle der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die in § 1 der Benutzungssatzung für die Hotelschiffsanlegestelle der Stadt Kitzingen beschriebene öffentliche Einrichtung.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Hotelschiffsanlegestelle, Anlegegelegenheiten sowie der Nutzung der Versorgungsanlagen.

§ 4

Gebühren und Fälligkeit

1. Für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Hotelschiffsanlegestelle werden Anlegegebühren und Gebühren für die Nutzung der Strom- und Wasserversorgungsstation i. S. d. § 13 Nr. 1 der Benutzungssatzung für die Hotelschiffsanlegestelle erhoben.

2. Die Anlegegebühren werden für Schiffe mit einer Länge von bis zu 65 m in Höhe von 80,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag, für Schiffe mit einer Länge von mehr als 65 m in Höhe von 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag erhoben. Für jede Nutzung der Hotelschiffsanlegestelle entsteht diese Gebühr, auch wenn die Nutzung nicht einen ganzen Tag (24 Stunden) andauert.
3. Für die Entnahme von Strom aus der Versorgungsstation wird eine Gebühr von 0,95 € pro Kilowattstunde zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.
Für die Entnahme von Wasser aus der Versorgungsstation wird eine Gebühr von 2,50 € pro Kubikmeter zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.
4. Die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Hotelschiffsanlegestelle im Rahmen der städtischen Benutzungssatzung für die Hotelschiffsanlegestelle der Stadt Kitzingen nutzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.